



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 28.

Sonnabend, den 7. April.

1888.

Die Nr. 16 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin den 31. März 1888, enthält: Nr. 1788. Gesetz über die Auslegung des Artikels II des Gesetzes vom 30. Aug. 1871, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen. Vom 29. März 1888.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Hofmarschall und Kammerherrn Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, Freiherrn von Reischach in Berlin, das Fürstlich Lippische Ehrenkreuz 1. Klasse zu verleihen.

Detmold, den 5. April 1888.

Bekanntmachung.

Der am 14. Juli 1887 gegen den Stellmacher Hilbig aus Detmold erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 5. April 1888.

Fürstliche Staatsanwaltschaft beim Fürstlichen Amtsgerichte in Detmold.

Zufolge heutiger Vereinbarung haben der Buchhalter Arno Knauff hieselbst und dessen Braut, Fräulein Lilly Müller hieselbst, für die von ihnen beabsichtigte Ehe die Gütergemeinschaft vollständig ausgeschlossen.

Detmold, den 3. April 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.
Heldman.

In dem Hypothekenbuche der Gemeinde Schmedissen finden sich die nachstehenden Ein-

tragungen, von denen die Schuldner behauptet und glaubhaft gemacht haben, daß dieselben gegenstandslos geworden, ohne jedoch löschungsfähige Quittung beibringen zu können:

1. bei dem Colonnate Drewes Nr. 1:
 - a. 2. Orts, am 22. August 1827, für Luise Mönning, uneheliche Tochter der Dorothea Elisabeth Drewes, verehelichte Colonn Kesting zu Diestelbruch, 300 Thaler und der Naturalbrautschatz vom Drewes'schen Colonnate,
 - b. 3. Orts, am 4. Dezember 1841, die für den Fiskal v. Heyderstädt durch das Generalhofgerichts-Conclusum vom 17. October 1841 zuerkannte Schadensforderung,
2. bei dem Colonnate Manhenke Nr. 3:
 2. Orts, am 4. Dezember 1841, die für den Fiskal v. Heyderstädt durch das Generalhofgerichts-Conclusum vom 17. November 1841 zuerkannte Schadensforderung.

Nach Vorschrift des § 17 des Einführungsgesetzes zu den Grundbuchgesetzen werden hiermit Alle, welche aus den vorstehenden Eintragungen Rechte herleiten wollen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Sonnabend, den 13. October 1888,
Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termine hier anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, die Urkunden für kraftlos erklärt und die Eintragungen gelöscht werden sollen.

Zugleich werden alle nicht schon vorgeladenen

Personen, welche glauben, daß ihnen an einem Grundstück im Bauerschaftsbezirk Schmedissen das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder ein der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, hierdurch aufgefordert, diese Rechte zum Zweck der Eintragung in das Grundbuch unter genauer Bezeichnung derselben, unter Angabe eines bestimmten Geldbetrags und der beanspruchten Rangordnung spätestens in dem oben angesetzten Termine hier anzumelden.

Die Beweismittel sind der Anmeldung beizufügen.

Die Unterlassung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche bis zum Termine ihr Recht angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Detmold, den 24. März 1888.

Fürstliches Amtsgericht III.
Eberhardt.

Aufgebot und öffentliche Ladung, das Grundbuch der Gemeinde Ehrsen und Breden betreffend.

Im Hypothekenbuche der Gemeinde Ehrsen und Breden finden sich folgende Ingrossate eingetragen, bezüglich derer die Schuldner behaupten, daß dieselben gegenstandslos geworden seien, ohne daß eine löschungsfähige Quittung aber vorgelegt worden ist:

1. auf dem Kolonate Vicker Nr. 3 zu Gunsten der Wittwe Dechantin Consbruch unter dem 23. April 1804 ein Darlehn von 300 Thln.;
2. auf dem Kolonate Krietenstein Nr. 8:
 - a. für den Dr. Hartog zu Herford unter dem 12. März 1799 ein Darlehn zu 200 Thalern,
 - b. für Schröder Nr. 26 und Linnemann Nr. 22 in Ehrsen am 17. Febr. 1813, infolge Session übergegangen an Griemert Nr. 1 in Ehrsen am 14. Januar 1822 ein Darlehn zu 66 Thalern,
 - c. für Griemert Nr. 1 in Ehrsen unter dem

19. Mai 1819 ein Darlehn zu 50 Thalern;

3. auf der Stätte Broßschmidt Nr. 12:
 - a. zu Gunsten der Friederike Linnemann unter dem 24. Januar 1820 ein Darlehn zu 65 Thalern,
 - b. zu Gunsten des Kolons Niemeier Nr. 10 der Bauerschaft Rehen ein Darlehn von 200 Thalern unter dem 30. November 1820,
 - c. zu Gunsten der Kinder erster Ehe des Einliegers Johann Heinrich Rahmann in der Bauerschaft Ehrsen = Breden unter dem 13. April 1833 ein Schichttheil zu 65 Thalern;
4. auf der Stätte Linnemann Nr. 22:

für Amalie Linnemann unter dem 14. September 1820 ein Schichttheil von 30 Thalern 33 Gr.;
5. die Alimentationsansprüche des abbizirt habenden Anerben zum Klocke'schen Kolonate Nr. 25 zu Ehrsen und Breden nach dem Protokolle vom 31. August bezw. 17. September 1839, Verend Klocke, ingrossirt am 2. October 1839;
6. auf dem Kolonate Möller Nr. 28:
 - a. für den Regierungsrath und Kanonikus Meyer zu Herford unter dem 30. October 1771, 626 Thaler 34 Gr.,
 - b. für die Vormundschaft der Niemeyserschen Kinder zu Herberhausen unter dem 13. Juni 1816 ein Darlehn von 1000 Thalern Gold;
7. auf dem dem Rittergutsbesitzer von Stietencron zu Schömar gehörigen Kolonate Nr. 29 ein am 17. Januar 1842 auf Antrag des damaligen Besitzers, (des Vaters des heutigen Eigenthümers) nicht näher bezeichnetes Familienfideikommiß;
8. auf der Stätte Koch Nr. 33:

die Kautions des Kolons Sauermann als Vormund der nachgelassenen Kinder des wail. Einliegers Johann Barthold Platte in Breden wegen gehöriger Verwaltung des Pupillen = Vermögens, eingetragen am 1. November 1839;
9. auf der Stätte Löhrr Nr. 34:
 - a. die Bürgschaft des Kolons Löhrr Nr. 34

zu Ehrsen und Breden für ein aus dem Hoffmann'schen Familienstipendienfond von dem Straßenkötter Diekmann Nr. 38 zu Ehrsen und Breden aufgenommenes Darlehn zu 400 Thalern, ingrossirt am 18. März 1830,

- b. für die Kinder zweiter Ehe des Kolons Löhr Nr. 34 der Bauerschaft Ehrsen und Breden unter dem 5. April 1843 ein Darlehn von 27 Thlr. 16 Gr. 3 $\frac{1}{2}$ Pf. und

10. auf der Stätte Buschmeier Nr. 35:

- a. zu Gunsten der Kinder erster Ehe des Kolons Buschmeier nach dem Protokolle vom 28. Juni 1820 ein Schichttheil zu 763 Thalern;
b. die Kaution des Kolons Buschmeier wegen Verabfolgung des Erbtheils des blödsinnigen Philipp Diekmann von Schötmar von 333 $\frac{1}{2}$ Thalern, eingetragen am 27. Mai 1836,
c. zu Gunsten des Pächters Blome zu Hagen A. L. unter dem 15. Oktober 1875 ein Darlehn zu 400 Thalern.

Nach Vorschrift des § 17 des Einführungs-gesetzes zu den Grundbuchgesetzen vom 27. Juli 1882 werden hiermit alle, welche aus diesen Ingrossaten Rechte glauben herleiten zu können, auf-gefordert, solche spätestens in dem auf

Freitag, den 23. November 1888,
Vormittags 10 Uhr,

angesezten Termine bei dem unterzeichneten Amts-gerichte anzumelden und zu begründen, widrigen-falls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, die Urkunden für kraftlos erklärt und die Ingrossate gelöscht werden sollen.

Zugleich werden alle nicht bereits vorgelade-nen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke in der Gemeinde Ehrsen und Breden das Eigenthum, oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht, oder ein der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zu-stehe, hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem obigen Termine zu melden.

Die Anmeldung muß das in Betracht kom-mende Grundstück womöglich unter Bezugnahme auf den Artikel der Mutterrolle bezw. auf Flur

und Parzelle, und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird, be-sonders müssen etwa vorhandene Beweisurkunden der Anmeldung beigelegt werden, auch ist die Rangordnung anzugeben, welche für das ange-meldete Recht in Anspruch genommen wird.

Von der Anmeldungspflicht sind diejenigen Berechtigten frei, welchen eine besondere Mitthei-lung dahin zugegangen ist, daß ihr Recht aner-kannt sei, oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemel-det haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Ein Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termines findet nicht statt.

Salzuflen, den 29. März 1888.

Fürstliches Amtsgericht I.
Ludolph.

Steckbrief.

Der unten beschriebene Dienstknecht Anton Ziemke aus Stangenberg ist, nachdem er wegen Diebstahls festgenommen war, entwichen.

Es wird ersucht, denselben festzunehmen und in das Amtsgerichts-Gefängniß zu Salzuflen abzuliefern.

Salzuflen, den 4. April 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.
Theopold.

Beschreibung:

Größe: 1,65 m. Statur: schlank. Haare: blond. Bart: blonder Schnurbart. Augen: grau. Nase: stumpf. Mund: aufgeworfene Lippen.

Steckbrief.

Der unten beschriebene Dienstknecht Karl Lange aus Ragnit (Ostpreußen) ist, nachdem er wegen Diebstahls festgenommen war, entwichen.

Es wird ersucht, denselben festzunehmen und in das Amtsgerichts-Gefängniß zu Salzuflen abzuliefern.

Salzuflen, den 4. April 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.
Theopold.

Beschreibung:

Statur: unterlegt. Haare: dunkel. Nase: stumpf und dick. Mund: aufgeworfene Lippen. Zähne: breite Vorderzähne. Gesicht: breit ohne Bart.

Nachdem die Witwe Klemmners Friedrich Heringlake Nr. 67 hier selbst glaubhaft gemacht hat, daß die über ein von ihrem verstorbenen Ehemann bei hiesiger Spar- und Leihkasse belegtes Kapital von 210 Mark am 29. Mai 1874 ausgestellte Obligation Nr. 2048 abhanden gekommen ist und die Einleitung des Aufgebotsverfahrens zum Zwecke der Mortifizierung dieser Schuldburkunde beantragt ist, wird der unbekannte Inhaber der Obligation aufgefordert, solche im Termine

Donnerstag, den 24. Mai 1888,

Morgens 10 Uhr,

hier vorzulegen, und seine Rechte daran klar zu stellen, widrigenfalls die Obligation der hiesigen Spar- und Leihkasse gegenüber für ungültig und urkundlos erklärt werden soll, während die Rechte dritter Inhaber gegen einander unverändert bleiben.

Blomberg, den 7. März 1888.

Fürstliches Amtsgericht I.
Ernst.

Ertheilungshalber ist der öffentlich meistbietende Verkauf der Möller'schen Neumohnerstätte Nr. 42 in Cappel, zu welcher außer dem mit 700 Mark versicherten Wohnhause nach der Grundsteuer-Mutterrolle ein Garten im Dorfe zu 5 a 72 qm und ein Hofraum daselbst zu 1 a 17 qm gehören, erkannt und Termin dazu auf

Donnerstag, den 26. April cr.,

Morgens 11 Uhr,

auf Zimmer Nr. 6 hier selbst anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag bei einem $\frac{2}{3}$ des Taxats übersteigenden Gebote erfolgen wird.

In demselben Termine haben Diejenigen, welche vermeinen, daß ihnen Eigenthums- oder dingliche Rechte an der Stätte zustehen, solche anzumelden, widrigenfalls ihr Recht gegen den neuen Erwerber verloren geht.

Taxe und Bedingungen können 14 Tage vor dem Termine hier eingesehen oder von der Gerichtsschreiberei gegen Gebühr bezogen werden.

Blomberg, den 1. März 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.
C. Melm.

Der Wittwer Bäcker Karl Diekmann in Humfeld und die Haustochter Sophie Lühr von Nr. 49 zu Barntrup haben durch einen am 23. März 1888 gerichtlich verlautbarten Vertrag für die zwischen ihnen einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter ganz ausgeschlossen.

Alverdisen, den 24. März 1888.

Fürstliches Amtsgericht.
J. A.
Huyholl.